

Fall – Arbeitnehmererfindungsrecht

Die Marburg Pharma AG (M-AG) ist Inhaberin einer Zulassung für ein Präparat, das die Symptome der Chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD) mindert. Für dieses Präparat (P) besteht seit dem Jahre 2007 Patentschutz aufgrund eines beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragenen Patents und seit 2010 eine Zulassung durch das BfArM. In der Patentschrift ist Herr Dr. Franz (F) als Miterfinder eingetragen.

F war in den Jahren 2004 bis Ende 2014 der Leiter der Forschungs- und Entwicklungsabteilung der M-AG und hat sich speziell mit der Entwicklung von P beschäftigt. Neben F sind ebenfalls die Herren A, B und C als Miterfinder in der Patentschrift genannt. Teile der Entwicklungen oblagen maßgeblich dem Verantwortungsbereich von F. So war F dafür verantwortlich, die Bioverfügbarkeit von P zu verbessern. Dies gelang F auch, so dass P anderen Produkten auf dem Markt in Bezug auf die Bioverfügbarkeit weit überlegen ist.

Die Arbeitnehmererfindung von F ist ordnungsgemäß durch die M-AG in Anspruch genommen worden. Nach dem sich P sehr schleppend auf dem Markt etablieren konnte, gelang 2009 der Durchbruch. In der Zwischenzeit hat sich P zum einem sog. „Block-Buster-Produkt“ entwickelt. So wird durch P ein Umsatz von ca. 10 Millionen Euro pro Jahr erwirtschaftet. Zwischenzeitlich wurden das Patent und die dazugehörige Erfindung jedoch an die Muttergesellschaft der M-AG verkauft. Der Verkaufspreis betrug in diesem Zusammenhang 3 Millionen Euro.

F ist der Erfolg von P natürlich nicht verborgen geblieben und verlangt jetzt von der M-AG eine angemessene Vergütung seiner Erfindertätigkeit auf der Grundlage des Arbeitnehmererfindungsgesetzes.

Sie sind ein(e) Mitarbeiter/in der M-AG. Im Hause ist bekannt, dass Sie den Masterstudiengang Pharmarecht in Marburg absolvieren. Deshalb bittet man Sie um die Beantwortung der folgenden rechtlichen Fragen.

1. Welche Art der Erfindung liegt dem oben geschilderten Sachverhalt zugrunde? Nennen Sie bitte die jeweils einschlägigen Paragraphen aus dem ArbNErfG und begründen Sie kurz Ihre Ansicht.
2. Woraus ergibt sich der gesetzliche Vergütungsanspruch des Arbeitnehmers?
3. Berechnen Sie die Vergütungshöhe der Arbeitnehmererfindung!
 - a) Nennen Sie die abstrakte Formel zur Berechnung der Vergütungshöhe.
 - b) Berechnen Sie den **Anteilsfaktor an der Erfindung (A)** und **Miterfinderanteil (M)** begründen Sie diese.
 - c) Hinsichtlich des **Erfindungswerts (E)** möchte die M-AG den Verkaufswert von 3 Millionen Euro als Erfindungswert veranschlagen. F ist hiermit nicht einverstanden und wendet hiergegen ein, dass der Verkaufspreis weit unter dem angemessenen Verkaufspreis liegt. Was meinen Sie? Begründen Sie Ihre Ansicht.
 - d) Wie hoch ist die konkrete Vergütungshöhe?

4. Wie verhält es sich, wenn F eine Erfindung in seiner Freizeit und ohne Zutun des Arbeitgebers entwickelt, diese aber für den Arbeitgeber nützlich ist. Hat der Arbeitnehmer dann einen Anspruch gegen F aus dem ArbNErfG? Begründen Sie kurz Ihre Ansicht.

Bearbeitungszeit: ca. 20 Minuten und 20 Minuten Diskussion